

3786 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird

Die in den Paragraphen 39a und 39b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über Instrumente zur Lösung von Beschäftigungsproblemen mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung, sind bis 31. Dezember 1989 befristet. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Verlängerung der Geltungsdauer der genannten Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1990 vor.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1989 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1989 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beihilfenverlängerungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 12 14

Erich Farthofer
Berichterstatter

Eduard Gargitter
Vorsitzender